

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Konzell

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)



Die Gemeinde Konzell erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Konzell (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- 2) Zusätzlich wird Spielgeld erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Betreuungsgebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Gemeinde Konzell ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungsgebühren für ein oder mehrere Kindergartenjahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.
- 4) In begründeten Ausnahmefällen kann von Abs. 3 abgewichen werden.

§ 3 Gebührentatbestand

- 1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- 2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für elf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- 3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- 4) Der Besuch endet durch die Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richten sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

1) Die Benutzungsgebühren betragen:

- a) für Kinder unter 3 Jahren
für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung:

> 2 bis 3 Stunden	100,00 €
> 3 bis 4 Stunden	120,00 €
> 4 bis 5 Stunden	140,00 €
> 5 bis 6 Stunden	160,00 €
> 6 bis 7 Stunden	180,00 €
> 7 bis 8 Stunden	200,00 €
> 8 bis 9 Stunden	220,00 €
> 9 bis 10 Stunden	240,00 €.

- b) für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertageseinrichtung:

> 4 bis 5 Stunden	100,00 €
> 5 bis 6 Stunden	115,00 €
> 6 bis 7 Stunden	130,00 €
> 7 bis 8 Stunden	145,00 €
> 8 bis 9 Stunden	160,00 €
> 9 bis 10 Stunden	175,00 €.

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach Buchstabe b) angerechnet. Der Beitrag ermäßigt sich um 100,00 € im Monat ab September des Jahres, in dem das Kind seinen 3. Geburtstag feiert, bis zur Einschulung. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

- c) für Schulkinder in den Ferien,
welche einen Vertrag über eine Ferienbetreuung abgeschlossen haben
> pro Buchungstag 15,00 €.

2) Neben den in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spielgeld zu entrichten. Das Spielgeld beträgt monatlich Spielgeld 10 €.

- 3) Eine Minderung der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) und b)
um 10,00 € (gemeinsame Brotzeit) bzw. 5,00 € (Getränke) für Kinder unter drei Jahren,
um 13,00 € (gemeinsame Brotzeit) bzw. 5,00 € (Getränke) für Kinder von drei Jahren bis zur
Einschulung
wird nur gewährt gegen Vorlage eines ärztlichen Attests bzgl. Lebensmittelunverträglichkeiten/
allergien.
- 4) Für das Mittagessen wird pro eingenommener Mahlzeit ein Betrag von 3,50 €/Kind für ein Kind
nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) (Krippen-/Kindergartenkind) erhoben.
Für das Mittagessen wird pro eingenommener Mahlzeit ein Betrag von 4,00 €/Kind für ein Kind
nach Abs. 1 Buchstabe c) (Schulkind) erhoben.
Die Abrechnung erfolgt monatsweise, getrennt von der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 bis 3 durch
den Träger.

§ 6 Geschwisterkinderermäßigung

Besuchen ein oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der
Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das/die jüngere/n Kind/er um 20,00 € ermäßigt. Eine
Ermäßigung erfolgt nicht, sofern für das ältere Kind ein staatlicher Beitragszuschuss nach § 5 Abs. 1
Buchstabe b) gewährt wird.

§ 7 Fälligkeit

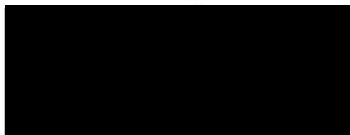
Die Gebühr ist zum 15. Eines Monats zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch

- Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Konzell
- Lastschriftinzug vom Konto
- Barzahlung in der Gemeinde Konzell.

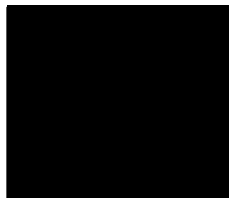
§ 8 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Konzell vom 13.08.2019 außer Kraft.

Konzell, 11.05.2023



Hans Kienberger
1.Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 11.05.2023 im Rathaus Konzell, Rathausplatz 1, Zimmer 4, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Konzell, 11.05.2023



Hans Kienberger
1. Bürgermeister

